

Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX Autismusspezifische Fachleistung für Kinder und Jugendliche

zwischen dem/der _____

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –

und dem/der _____

- im Folgenden **Träger der Eingliederungshilfe** genannt –

wird folgende Leistungsvereinbarung gemäß § 123 ff SGB IX für den Leistungsbereich der Autismusspezifischen Fachleistung geschlossen. Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt. Auf die Inhalte der Anlage A.2.8 Autismusspezifische Fachleistung wird ausdrücklich Bezug genommen.

§ 1 Leistungsbezeichnung/Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist die Autismusspezifische Fachleistung als Hilfe zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu oder als heilpädagogische Leistung zur sozialen Teilhabe. Das abgestimmte Fachkonzept ist Teil der Leistungsvereinbarung. Die Vergütung und Abrechnung der Leistungen wird in einer separaten Vergütungsvereinbarung geregelt.
- (2) Rechtsgrundlage der Leistungen ist § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX bzw. § 113 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX.
- (3) Die Autismusspezifische Fachleistung richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II mit (drohenden) Behinderungen, die zu dem im Landesrahmenvertrag NRW in Teil A.3.3. genannten Personenkreis gehören und bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) (ICD 10 F 84 bzw. vergleichbar im ICD 11 bzw. DSM-5) fachärztlich diagnostiziert wurde.

§ 2 Ziel der Leistung

- (1) Die Autismusspezifische Fachleistung hat das Ziel, dem jungen Menschen so früh wie möglich eine individuelle menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Dabei geht es insbesondere darum, bereits im frühen Kindesalter autismusbedingte Einschränkungen, Zwänge und Hemmnisse zu erkennen. Die leistungsberechtigte Person soll lernen, diese zu überwinden, soziales Miteinander zu verstehen, an Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtung, Schule usw. wirksam teilzuhaben und sich

individuell zu entfalten, um ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Als Grundlage für eine positive Entwicklung werden frühzeitige Weichen gestellt, damit sich autismusbedingt problematisches Verhalten möglichst nicht aufbaut oder verfestigt und sich die kommunikativen, emotionalen, interaktiven und sozialen Fähigkeiten entwickeln können.

Hinsichtlich der Barrieren in der Umwelt geht es darum, personenzentriert die Bezugspersonen z.B. in der Familie, Kindertageseinrichtung, Schule, Wohnumfeld und Arbeit über Autismus aufzuklären, sie intensiv zu beraten, anzuleiten und zu befähigen, sich gegenüber der leistungsberechtigten Person adäquat zu verhalten und zu kommunizieren sowie in konkreten Situationen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Bezogen auf die jeweils leistungsberechtigte Person sind die Zielsetzungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs und der individuellen Vereinbarung zu definieren.

(3) Autismusspezifische Fachleistung soll u. a. helfen

- soziale Interaktionsstörungen
- Kommunikationsstörungen
- stereotype Verhaltensweisen

durch unterschiedliche autismusspezifische Maßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken, sowie u.a.

- vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen,
- kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln,
- bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen.

Auch hier gilt, dass dies handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des jungen Menschen, erfolgen muss.

(4) Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabepplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt. Der Leistungserbringer informiert den Träger der Eingliederungshilfe nach Bevollmächtigung durch die leistungsberechtigte Person schriftlich über Bedarfsänderungen, die zur Überprüfung der bewilligten Leistung führt.

§ 3 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistung richten sich nach den Ziffern 5 und 6 der Rahmenleistungsbeschreibung.
- (2) Lassen organisatorische Rahmenbedingungen oder störungsbedingte Hemmnisse einen direkten Kontakt nicht zu, kann grundsätzlich im Einzelfall und in Abstimmung mit dem

Träger der Eingliederungshilfe die Autismusspezifische Fachleistung über moderne Kommunikationskanäle (digital/virtuell) durchgeführt werden.

- (3) Der Umfang der Leistung richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. Teilhabeplans, als Grundlage des aktuellen Bewilligungsbescheides an die leistungsberechtigte Person.

§ 4 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag NRW sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.
- (2) Es gelten die in Teil A Ziffer 7 des Landesrahmenvertrags NRW vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit. Die in der Rahmenleistungsbeschreibung Anlage A.2.8 Ziffer 7 beschriebenen Punkte werden wie folgt konkretisiert und ergänzt (bei Bedarf).
- (3) Die Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 128, 129 SGB IX sowie den Vereinbarungen in Teil A Ziffer 8 des Landesrahmenvertrages NRW überprüft.

§ 5 Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- (1) Das einzusetzende Personal und dessen Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und den in Ziffer 8 der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Grundsätzen.
- (2) Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 6 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer muss gemäß den Ziffern 9 und 10 der Rahmenleistungsbeschreibung über die erforderliche und angemessene sächliche Ausstattung bzw. die notwendigen und geeigneten betriebsnotwendigen Anlagen verfügen.

(Im Rahmen der Verhandlung zu den Einzelvereinbarungen sind die jeweiligen Ausstattungen / Anlagen konkret zu vereinbaren und zu ergänzen.)

§ 7 Dokumentation und Nachweise

- (1) Die Dokumentationen (individuelle und institutionelle Leistungsdokumentationen) und Nachweise richten sich nach Ziffer 11 der Rahmenleistungsbeschreibung.

- (2) Kurzfristige Terminabsagen von Seiten der leistungsberechtigten Person sind auf dem Leistungsnachweis kenntlich zu machen.

§ 8 Kindeswohl

Der Leistungserbringer unterliegt den Vorgaben des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bzw. kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Leistungserbringer stellt in einer Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person sicher, dass personenbezogene und fallrelevante Daten an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen oder vom Leistungserbringer erheben lassen.
- (3) Nach Zustimmung der leistungsberechtigten Person tauschen sich Träger der Eingliederungshilfe, Leistungserbringer und gegebenenfalls beteiligte Institutionen insbesondere über Änderungen der Bedarfslage aus.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am ... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung im Sinne von § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirkung der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

_____, den XX.XX.XXXX

_____, den XX.XX.XXXX

für den Träger der Eingliederungshilfe

für den Leistungserbringer

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand 02.08.2024
Anlage D.4.1

(Name)

(Name)

Anlage
Fachkonzept des Leistungserbringers